

Indem nun aber durch diesen Gedankengang den offenen Erklärungen der weltlichen Fürsten ein gewisser Vorzug vor sonstigen Wahlagitationen eingeräumt wurde, hat man ihnen selbst den Weg gewiesen, der in Zukunft weiterzubeschreiten war, und so konnte wohl die Vertretung jener Ideen nicht ohne Einfluss auf die formelle Weiterbildung des staatlichen Einflusses bei den Papstwahlen bleiben. Wenngleich also die besprochene Literatur des 17. Jahrhunderts ein eigentliches Exclusionsrecht keineswegs anerkennt, hat sie doch an der Schaffung einer Grundlage mitgewirkt, auf welcher sich unter dem begünstigenden Einfluss der geschichtlichen Ereignisse ein solches Recht im nachmaligen Sinne entwickeln konnte.

Gegenüber den bisher dargelegten Verhältnissen und mit Rücksicht auf die hervorragende Rolle, welche die Exclusiva gerade in den ersten Conclaven des 18. Jahrhunderts spielt, erscheint es wohl als eine höchst bemerkenswerthe Thatsache, dass die im Jahre 1732 von Clemens XII. erlassene Bulle ‚Apostolatus officium‘, in auffälligem Contraste zu den vorhergehenden Wahlgesetzen Gregors XV. und Urbans VIII., die Exclusiva ganz mit Stillschweigen übergeht. Ich finde mich derzeit nicht im Besitze hinlänglicher Anhaltspunkte, um diese Thatsache, die bisher sicherlich zu wenig beachtet wurde, eingehender zu untersuchen, wohl aber möchte ich ihre Erörterung überhaupt anregen und nachstehend einen kleinen Beitrag zu derselben liefern.

In einem Codex des päpstlichen Consistorial-Archives,¹ welcher ausschliesslich auf die obige Bulle bezügliche Actenstücke enthält, findet sich das Concept eines zweifellos an den Papst selbst überreichten Memorandums aus der Feder eines unbekanntem Autors. Ich entnehme dieser Schrift folgende auf die angeregte Frage bezügliche Stellen:

‚Avendomi la Santità Vostra commandato per mezzo di Mons. Lanfredini, Segretario della Congregazione deputata sopra la nuova Bolla da farsi circa Conclave, nel che dimostra il suo sommo zelo e pietà, di dover significare alla Santità Vostra il proprio parere e riflessioni. Primieramente considero, che il principale scopo di essa Bolla deve esser diretto a mantenere

¹ Signatur: Clem. XII. Bolla sul Conclave 1732. XII. C. 2980.